

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI. 5500, wird wie folgt geändert:

1. § 27b Abs. 6 erster Satz lautet:

„Umweltorganisationen sind berechtigt, **Beschwerde** gegen Bescheide der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

2. Nach § 31 Abs. 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bewilligungen nach diesem Gesetz sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von **Vorkehrungen** (§ 7 Abs. 4) zu erteilen.

(4b) Die im Zusammenhang mit einer gemäß §§ 7, 8, 11, 12, 14a, 14b oder 14c erteilten Bewilligung vorgeschriebenen Vorkehrungen sind auf Antrag des jeweils Berechtigten **aufzuheben oder abzuändern**, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.“